

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 19 (1978)
Heft: 20

Artikel: Diskretion zu wessen Nutzen? : Der Territorialkonflikt zwischen Argentinien und Chile um den Beagle-Kanal
Autor: Puelma, Mario
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Territorialkonflikt zwischen Argentinien und Chile um den Beagle-Kanal

Diskretion zu wessen Nutzen?

Von Mario Puelma

Im äussersten Süden des amerikanischen Kontinents ist zwischen Argentinien und Chile ein Grenzstreit ausgebrochen, der sich zuspitzt. Die Öffentlichkeit hat davon bisher nur äusserst wenig Kenntnis genommen. Rührt das daher, dass Chile in dieser Frage eindeutig und nachweislich im Recht ist, aber unter dem heutigen Regime laut öffentlichem Konsensus möglichst nirgends recht haben darf? Sollten die gleichen territorialen Ansprüche unter Pinochet weniger gut sein als unter Allende?

Dabei geht die Kontroverse um eine Region, die den Übergang vom Atlantischen zum Pazifischen Ozean bildet und somit offensichtlich von weltstrategischer Bedeutung ist. Wer das sehr wohl begriffen hat, ist die Sowjetunion, wie ihr Taktieren in der UNO zeigt.

Prof. Puelma beleuchtet hier den Konflikt in seinen historischen Hintergründen sowie seinen völkerrechtlichen, seinen «moralischen» und seinen politischen Aspekten.

Vorgeschichte

Die Grenzziehung zwischen Chile und Argentinien hat im Laufe des 19. Jahrhunderts beide Länder mehrmals an den Rand einer bewaffneten Auseinandersetzung gebracht. Es ging namentlich um den Besitz Patagoniens südlich des Rio Negro, sodann und ganz besonders um die Magallanes-(Magellan-)Strasse, die damals als Verbindung zwischen Atlantik und Pazifik natürlich um so wichtiger war, als es den Panamakanal noch nicht gab.

Diese argentinisch-chilenischen Grenzstreitigkeiten wurden am 23. Juli 1881 auf friedliche Weise in einem Staatsvertrag (Tratado de Limites) bereinigt, der «für alle Zeiten» die Möglichkeit eines Waffenganges zwischen den Nachbarländern ausschliessen sollte.

In diesem Grenzvertrag verzichtete Chile auf den grössten Teil seiner Ansprüche auf Patagonien, indem es als Festlandgrenze zu Argentinien die Wasserscheide der Anden anerkannte, nach der Chile eine Pazifik-, Argentinien eine Atlantik-Macht sein sollte; Argentinien seinerseits erkannte die volle chilenische Oberhoheit über die Magallanes-Strasse nebst einem zugehörigen Gebietsstreifen Patagoniens nördlich davon an.

Was die Inseln südlich der Magallanes-Strasse betrifft, die nicht mehr dem Festland zuzurechnen sind, so wurde die grösste davon, das sogenannte «Feuerland» (Tierra del Fuego), dem Längengrad 68,34° entlang in eine argentinische (atlantische) Ost- und eine chilenische (pazifische) Westhälfte geteilt. In Artikel III erklärte der Vertrag sämtliche Inseln westlich des Feuerlandes und südlich des das Feuerland nach Süden abgrenzenden Beagle-Kanals bis zum Kap Horn als chilenischen, alle Inseln östlich des Feuerlandes als argentinischen Besitz.

Der Konflikt, um den es heute geht, betrifft nun die drei östlichsten der zwischen Feuerland und Kap Horn gelegenen Inseln Picton, Lennox und Nueva, drei praktisch unbewohnte Eilande von insgesamt zirka 350 km². Um die Zugehörigkeit dieser Inseln entstanden schon ziemlich bald nach 1881 Meinungsverschiedenheiten, die darauf beruhten, dass der Verlauf dessen, was der Vertrag «Canal Beagle» nannte, von den Vertragspartnern verschieden ausgelegt wurde: nach chilenischer Version kamen diese Inseln «südlich» des Kanals zu liegen und gehörten somit zum Pazifik, nach argentinischer Darstellung fielen sie östlich des Kanals und somit in den atlantischen Raum.

Angesichts dieser und anderer geringerer Divergenzen in der Deutung des Grenzabkommens von 1881 ratifizierten im September 1902 die Regierungen beider Länder ein Allgemeines Schiedsgerichtsabkommen (Tratado General de Arbitraje), nach dem sich die Vertragspartner feierlich verpflichteten, alle Streitfragen, die sich aus der Interpretation des Grenzabkommens von 1881 oder sonst aus irgendeinem Grunde zwischen Chile und Argentinien ergeben sollten, dem Schiedsspruch der Regierung der Britischen Majestät zu unterbreiten und sich diesem zu unterwerfen; für den Fall des Konfliktes eines der beiden Vertragschliessenden mit Grossbritannien wurde die Schweizerische Eidgenossenschaft als Schiedsrichter bestimmt. Eine Rekursfrist ist vorgesehen, jedoch nur für den Fall, dass die Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente oder ein De-facto-Irrtum beim Fällen des Schiedsspruchs nachweisbar sein sollte.

Schiedsgerichtsverfahren 1971 bis 1977 . . .

Die Streitfrage um das Besitzrecht über die kleine Inselgruppe blieb lange Zeit in der Schwebe, ohne dass das vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wurde. Nach längerem Hin und Her — als das umstrittene Gebiet wegen vermuteten Mineralienvorkommen und Fischereigründen sowie wegen ihrer Bedeutung für die Abgrenzung beanspruchter Antarktisanteile immer grössere Bedeutung gewann — einigten sich die Regierungen Chiles (damals unter Salvador Allende), Argentinien und Grossbritanniens durch Abkommen vom 22. Juli 1971 darauf, dass in Anwendung des Schiedsgerichtsvertrages von 1902 das endgültige Urteil über den Besitz der umstrittenen Inselgruppe am Ostausgang des Beagle-Kanals von der britischen Regierung zu fällen sei.

Dementsprechend ernannte die britische Regierung eine Schiedsgerichtskommission (Court of Arbitration) mit Sitz in Genf, die aus folgenden Mitgliedern bestand: Mardy C. Dillard (USA), Sir Gerald Fitzmaurice (Grossbritannien), André Gros (Frankreich), Charles D. Onyeama (Nigeria), Sture Petré (Schweden). Dieser Gerichtshof gelangte nach mehrjähriger Untersuchung des Falles am 18. Februar 1977 zu einem einstimmigen Entscheid, der den beiden Parteien am 2. Mai 1977 zugestellt wurde.

Der Urteilsspruch schloss sich dem Standpunkt

RUSSLAND UND WIR Zeitschrift und Forum

für jeden Russlandinteressenten.

Angesichts der Vielzahl von Ost-Publikationen erfüllt diese Zeitschrift des deutschen Sprachgebiets, die sich ausschliesslich mit Russland bzw. der Sowjetunion beschäftigt, eine besondere Aufgabe.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Körperschaft DEUTSCH-RUSSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT e. V. für Deutschland, Frankfurt a.M., stehen hervorragende Fachreferenten für alle einschlägigen Gebiete aus Politik, Geschichte, Militär, Religion und Kirche, Wirtschaft, Emigration, Touristik, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung. Alle wesentlichen Bücher über und aus Russland bzw. der Sowjetunion werden hier besprochen und zu Originalpreisen geliefert – dies gilt auch für russischsprachige Literatur – Russland-Reisen vermittelt. Eine Sprachecke dient der Pflege russischer Sprachkenntnisse.

Jahresbezugspreis DM 12,- zuzüglich Versandkosten (für DRG-Mitglieder im Beitrag – mindestens DM 24,- jährlich – enthalten) Probe-exemplare kostenlos.

RUSSLAND UND WIR-VERLAG

Verlag und Handlung
D-6380 Bad Homburg 1
Sindlinger Weg 1, Tel. (06172) 3 51 91

herrschenden chilenischen Militärregimes, wie Ed. Frei, L. Corvalan, C. Altamirano, Cl. Allende, im Namen ihrer verbotenen Parteien das Vorgehen Argentiniens — ebenso übrigens wie der weltbekannte argentinische Dichter und Schriftsteller J. L. Borges — klar verurteilt und den Rechtsstandpunkt Chiles in dem während der Allende-Administration eingeleiteten und sieben Jahre später abgeschlossenen Schiedsverfahren verteidigt haben. Es bleibt nur zu hoffen, dass Besonnenheit, Verantwortlichkeit und Respekt vor dem Völkerrecht letztlich beiderseits über anachronistische Kanonenbootpolitik und den überholten Grundsatz «right or wrong, my country» obsiegen werden.

Der Ausbruch offener Feindseligkeiten um die Südspitze des amerikanischen Kontinents würde in der Tat nicht nur eine nationale Katastrophe für die unmittelbar beteiligten Länder darstellen, sondern brächte auch die akute Gefahr einer Internationalisierung des Konflikts mit sich, handelt es sich doch um die Zone der Verbindung zwischen zwei Weltmeeren, ähnlich jener des etwa entsprechenden Kaps der Guten Hoffnung und in nächster Nähe des umstrittenen antarktischen Festlandes.

Chance für die Sowjets

Dass die Sowjetunion, die mit dem Sturz des Volksfrontregimes Salvador Allendes den schon sicher geglaubten Erwerb von Flottenstützpunkten an der weitgestreckten chilenischen Pazifikküste bis zum Kap Horn dahinschwinden sah,

ein aufmerksames Auge auf diesen Konflikt werfen würde, der ihr eine unerwartete Chance des Wiedereinstiegs in diese weltstrategisch wichtige Gegend bieten könnte, war zu erwarten.

Es dürfte kaum ein Zufall sein, dass vor kurzem ein Antrag der Menschenrechtskommission der UNO, das Problem der «Verschwundenen» des argentinischen Militärregimes vor die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu bringen, auf ausdrückliche Intervention der Sowjetunion abgelehnt wurde — ganz im Gegensatz

zum Problem der Menschenrechte in Chile, dem sich sogar eine Spezialkommission der UNO widmet. Es wäre nicht das erstmal, dass der sowjetrussische Imperialismus auf dem Umwege über regionale Nationalkonflikte mit opportunistisch wechselnder Parteinahme sich Vorteile zu verschaffen und an strategischen Schlüsselpositionen Fuss zu fassen versuchte. Die von der sowjetischen Sympathie Bedachten merken dann gewöhnlich zu spät, dass sie selbst Opfer des alten imperialistischen Mechanismus' «divide et impera» geworden sind.

Mario Puelma

3/1978 – 14. Jahrgang – 3. Quartal

Internationales AFRIKA FORUM

B 20 394 F

Herausgeber:
Europäisches Institut für politische, wirtschaftliche
und soziale Fragen e. v.

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Vorwort	203	Angola	241
CHRONIK		Mazambique	242
Internationales		Ostafrika	
OAU/Südliches Afrika	204	Kenya	243
Südafrika/OAU	205	Uganda	244
DDR/Afrika	206	Malawi	245
OAU	207	Zambia	246
BRD/Südafrika	208	Tanzania	247
Nordafrika		Ostafrikanische Inselwelt	
Marokko	210	Komoren	248
Algerien	212	Madagaskar	250
Tunesien	214	AFRIKANISCHE PROBLEME	
Libyen	216	Walter Sies	
Aegypten	218	Afrika als Teil der	
Sudan	220	Weltrohstoffwirtschaft	254
Westafrika		LÄNDERBERICHTE	
Mauretaniien	222	Christian Poliak	
Senegal	224	Algerien	
Obervolta	225	Vor dem neuen Vierjahresplan	262
Ghana	226	Tagungsbesprechungen	
Guinea-Bissau	227	Fifth International Conference	
Zentralafrika		on Ethiopian Studies,	
Aequatorial-Guinea	227	Chicago, Ill.	274
Rwanda	228	Gipfelkonferenz der OAU,	
Zentralafr. Kaiserreich	229	Khartoum	278
Gabun	230	Kurzbeiträge	
VR Kongo	231	Sahara-Ausstellung	
Tschad	231	(und Kolloquium), in Köln	282
Zaire	232	Staubstürme aus den Wüsten	282
Südliches Afrika		Neue Afrika-Literatur	284
Rep. Südafrika	233	Autoren	292
Namibia (SWA)	235		
Zimbabwe (Rhodesien)	238		

Weltforum Verlag München, Tintorettostr. 1, D-8000 München 19